**3. APRIL 1995 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2001)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER JUSTIZ**

**3. APRIL 1995 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Artikel 2  3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Für anonyme und pseudonyme Werke, die nicht innerhalb siebzig Jahren nach ihrer Schaffung erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, endet der Schutz bei Ablauf dieser Frist.

**Art. 2** - Artikel 22  1 desselben Gesetzes wird durch eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

8. Kontaktabzüge, Kopien, Restaurierungen und Transfers, die vom Königlichen Filmarchiv von Belgien im Hinblick auf die Bewahrung des Filmerbes vorgenommen werden, insofern die normale Nutzung des betreffenden Werkes und die berechtigten Interessen des Urhebers dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das so hergestellte Material bleibt Eigentum des Filmarchivs, das sich jeglichen Gebrauch zu kommerziellen oder gewinnbringenden Zwecken verbietet. Der Urheber kann gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Arbeit des Filmarchivs Zugang zu diesem Material haben, sofern die Bewahrung des Werkes strikt beachtet wird.

**Art. 3** - Artikel 23 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 3 - Die in  1 erwähnten Einrichtungen, die vom König bestimmt werden, dürfen Werke der Literatur, akustische und audiovisuelle Werke und Partituren von Musikwerken einführen, die zuerst außerhalb der Europäischen Union rechtmäßig verkauft worden sind und die auf dem Staatsgebiet der Europäischen Union nicht öffentlich verteilt werden, wenn diese Einfuhr für den öffentlichen Verleih zu erzieherischen beziehungsweise kulturellen Zwecken erfolgt und nicht mehr als fünf Exemplare oder Partituren des Werkes eingeführt werden.

**Art. 4** - In Artikel 42 Absatz 1 desselben Gesetzes wird das Wort Tonträgern durch das Wort Leistungen ersetzt.

**Art. 5** - Artikel 46 desselben Gesetzes wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

7. Bewahrung des Filmerbes seitens des Königlichen Filmarchivs von Belgien mittels Kontaktabzügen, Kopien, Restaurierungen und Transfers, insofern die normale Nutzung des betreffenden Werkes und die berechtigten Interessen der Inhaber ähnlicher Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das so hergestellte Material bleibt Eigentum des Filmarchivs, das sich jeglichen Gebrauch zu kommerziellen oder gewinnbringenden Zwecken verbietet. Die Inhaber ähnlicher Rechte können gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Arbeit des Filmarchivs Zugang zu diesem Material haben, sofern die Bewahrung des Werkes strikt beachtet wird.

**Art. 6** - Artikel 47 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 3 - Die in  1 erwähnten Einrichtungen, die vom König bestimmt werden, dürfen Tonträger oder Erstaufzeichnungen von Filmen einführen, die zuerst außerhalb der Europäischen Union rechtmäßig verkauft worden sind und die auf dem Staatsgebiet der Europäischen Union nicht öffentlich verteilt werden, wenn diese Einfuhr für den öffentlichen Verleih zu erzieherischen beziehungsweise kulturellen Zwecken erfolgt und nicht mehr als fünf Exemplare eines Tonträgers oder der Erstaufzeichnung eines Films eingeführt werden.

**Art. 7** - Artikel 61 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die in Artikel 60 erwähnte Vergütung kann je nach Sektor angepasst werden.

**Art. 8** - Artikel 76 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Vor dem letzten Absatz wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Minister hat das Recht, gerichtlich vorzugehen, um jeglichen Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung, das Statut beziehungsweise den Gesellschaftsvertrag ahnden zu lassen.

**Art. 9** - Artikel 85 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei Rückfälligkeit in Bezug auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Straftaten kann das Gericht anordnen, dass die Einrichtung des Verurteilten definitiv oder zeitweilig geschlossen wird.

**Art. 10** - Artikel 91 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte wird folgender Absatz hinzugefügt:

In Artikel 96 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher werden die Wörter und ähnliche Rechte zwischen die Wörter die Urheberrechte und geahndet werden eingefügt.

**Art. 11** - In Artikel 92  7 Nr. 3 desselben Gesetzes wird die Zahl 8 durch die Zahl 7 ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 3. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET